

# Deutscher Stahlbau-Verband

Sohnstr. 65 – 40237 Düsseldorf  
Tel.: 0211/67078-00  
Fax: 0211/67078-20  
[contact@deutscherstahlbau.de](mailto:contact@deutscherstahlbau.de)  
[www.deutscherstahlbau.de](http://www.deutscherstahlbau.de)



## Beitragsordnung

verabschiedet in der

**Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2000**

**Fassung 21. Juni 2017**

## DSTV-Beitragsordnung

**Fassung 21. Juni 2017**

### 1. Grundlagen

Beitragspflicht besteht gemäß DSTV-Satzung.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Beitrag ist auf TEUR 50 begrenzt.

### 2. Geltungsbereiche

#### 2.1 Ordentliche Mitglieder

Der Beitragssatz wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt zur Zeit 1 0/00 des Umsatzes. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 2.500,--.

Maßgebend ist der Umsatz des dem Beitragsjahr vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres, wobei der Gesamtumsatz des Mitgliedsunternehmens eingeht.

In nachgewiesenen Einzelfällen gilt der Umsatz im Stahl- und Schlüsselfertigbau als Basis.

Für nichtselbständige Konzernbereiche ist der Bereichsumsatz maßgebend.

Die Umsatzangaben sind jährlich durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters zu bestätigen.

Bei Nichtvorlage des Testats wird die Umsatzhöhe von der Geschäftsführung nach bestem Wissen geschätzt.

Beitragsermittlungen aufgrund einer Schätzung werden bei nachträglicher Vorlage der bestätigten Umsatzmeldung nur in dem betreffenden Jahr korrigiert. Eine Aufrechnung oder Verrechnung in den Folgejahren ist ausgeschlossen.

#### 2.2 Außerordentliche Mitglieder

<i>Planer, Architekten, Ingenieure</i>			
<i>Bauherren</i>	< 30 Mitarbeiter	Mindestbeitrag	EUR 600,--
	≥ 30 Mitarbeiter	Mindestbeitrag	EUR 1.200,--

#### 2.3 Fördernde Mitglieder

<i>Unternehmen in fachlicher Beziehung zum Stahlbau, Unternehmensverbände</i>		Mindestbeitrag	EUR 1.800,--
<i>Hochschulen, Institute, Behörden, Einzelpersonlichkeiten</i>		Mindestbeitrag	EUR 150,--

Grundsätzlich sind die Beiträge für Außerordentliche und Fördernde Mitglieder frei vereinbar, es gelten jedoch vorstehende Mindestbeiträge.

## 2.4 Stahlhandelsfirmen

Stahlhandelsfirmen zahlen an den DSTV denselben Beitrag, den sie gemäß der BFS-Beitragsordnung an BFS zahlen müssten.

*(Auszug aus der BFS-Beitragsordnung: Der Beitragsbemessung für Stahlhandelsfirmen bei BFS (Stand 2016) liegt eine Staffelung zugrunde, die sich am Jahresabsatz des Vorjahres orientiert:*

<i>bis</i>	<i>20.000 Tonnen</i>	<i>€</i>	<i>5.000</i>
<i>bis</i>	<i>50.000 Tonnen</i>	<i>€</i>	<i>12.500</i>
<i>bis</i>	<i>100.000 Tonnen</i>	<i>€</i>	<i>25.000</i>
<i>über</i>	<i>100.000 Tonnen</i>	<i>€</i>	<i>40.000</i>

## 3. Beitragserhebung

A-conto-Zahlung zum 15.2. in der Höhe von 50 % des Vorjahresbeitrags und Restzahlung gegen Schlussrechnung zum 15.8. jeden Jahres.

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich nach, so werden ab den vorgesehenen Fälligkeits- und Zahlungsterminen Versäumnisgebühren in Höhe von 1 % des Beitragsrückstandes je angefangenen Monat zusätzlich berechnet

## 4. Zusätzlicher Beitrag / Beitragsanpassungen

Zur Deckung von Verlusten und außerordentlichen Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Beiträge / Beitragsanpassungen beschließen.

Die per Jahresabschluss nachgewiesenen Forderungsverluste aus Mitgliedsbeiträgen werden durch eine zusätzliche Zahlung der ordentlichen Mitglieder im Verhältnis des jeweiligen Einzelbeitrags zu den Gesamtbeiträgen der ordentlichen Mitglieder ausgeglichen. Die Zusatzzahlung darf 10 % des Einzelbeitrags nicht überschreiten.

Die Summe der Zusatzzahlungen ist außerdem auf die Höhe des ausgewiesenen negativen Ergebnisses begrenzt.

## 5. Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung des DSTV am 7.6.2000 genehmigt worden. Sie tritt zum 8.6.2000 in Kraft. In der Mitgliederversammlung am 21.6.2017 wurde die DSTV-Beitragsordnung um eine Ziffer 2.4 ergänzt.

## 6. Übergangsregelung für Altmitglieder

Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2001. Während dieser Übergangsfrist gilt für alle Altmitglieder (Stand: 1.1.2000) die bisherige Beitragsordnung. Die jeweiligen Beiträge werden auf dem Niveau 2000 bis zum Ende der Übergangsfrist eingefroren.

Ab 1.1.2002 gilt für Altmitglieder die neue Beitragsordnung, wobei von den ordentlichen Altmitgliedern erstmalig das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen ist. Wird kein Testat vorgelegt, wird die Umsatzhöhe durch die Geschäftsführung geschätzt.

## 7. Sonstiges

Der erste Mitgliedsbeitrag für während des laufenden Kalenderjahres neu aufgenommene Mitglieder errechnet sich pro rata temporis nach vollen Monaten.

Ein ordentliches Mitglied, das nachweislich Neumitglieder geworben hat, kann einmalig maximal 50 % der von den Neumitgliedern gezahlten Jahresbeiträge eines Jahres von seinem Beitrag absetzen.

Die Mitgliedsunternehmen werden in den Verbandsinformationen nach Umsatzbereichen aufgeführt.

Leipzig, den 21. Juni 2017

Dipl.-Ing. Ralf Luther  
Präsident des DSTV

Dipl.-Ing. Volker Hüller  
Geschäftsführer des DSTV